

# **GENOSSENSCHAFT DORFLADE WITTERSWIL**

## **STATUTEN**

### **FIRMA, SITZ UND ZWECK**

#### **Art. 1 Firma und Sitz**

Unter der Firma Genossenschaft „Dorflade“ Witterswil (nachstehend Genossenschaft genannt besteht mit Sitz in Witterswil auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft gemäss Art. 828ff OR.

#### **Art. 2 Zweck**

Die Genossenschaft bezweckt die Versorgung der Bewohner von Witterswil mit Lebensmitteln und einem Grundangebot an Artikeln des täglichen Bedarfs.

Umweltgerecht und unter gerechten Bedingungen produzierte Waren, sowie einheimische Erzeugnisse sollen gefördert werden.

Die Genossenschaft bestimmt einen Ladenleiter, der für den Ladenbetrieb verantwortlich ist. Er erhält für seine Tätigkeit ein den Umständen entsprechendes Entgelt.

### **MITGLIEDSCHAFT**

In den vorliegenden Statuten beziehen sich sämtliche personenbezogene Substantive sowohl auf Frauen wie Männer.

#### **Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Genossenschafter können natürliche oder juristische Personen werden, welche die Ziele der Genossenschaft unterstützen. Wer Mitglied werden will, hat eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen, mit welcher er die Statuten der Genossenschaft anerkennt, sowie einen Anteilschein zu erwerben.

#### **Art. 4 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, welcher dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist, durch Auflösung (bei juristischen Personen) oder durch Ausschluss. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden Genossenschafter. Dem Ausschluss geht eine schriftliche Mahnung voraus. Beim Tod eines Mitgliedes geht die Mitgliedschaft auf die Erben über.

### **RECHTE UND PFLICHTEN DER GENOSSENSCHAFTER**

#### **Art. 5 Rechtsgleichheit und Stimmrecht**

Alle Genossenschafter stehen in gleichen Rechten und Pflichten.

Jeder Genossenschafter hat an der Generalversammlung eine Stimme. Er kann sich bei der Ausübung seines Stimmrechtes durch einen anderen Genossenschafter oder Ehegatten vertreten lassen. Dieser hat eine schriftliche Ermächtigung vorzuweisen. Ein Genossenschafter kann höchstens einen anderen Genossenschafter vertreten.

Im Übrigen entsprechen Rechte und Pflichten dem Art. 852ff OR.

## **Art. 6 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich ihr Vermögen. Eine persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen, eine Nachschusspflicht besteht nicht.

## **Art. 7 Finanzen**

Es ist nicht Ziel der Genossenschaft, einen Gewinn zu erwirtschaften. Ertragsüberschüsse sollen in vollem Umfang dem Dorfladen als Investitionsmittel, zur Bezahlung von Aushilfskräften, als Kapitalrücklage usw. zur Verfügung gestellt werden.

Die Genossenschaft beschafft sich die erforderlichen Mittel aus dem Betriebsertrag, mit der Ausgabe von Anteilscheinen, aus Darlehen sowie aus Spenden. Anteilscheine betragen je Fr. 250.00. Sie lauten auf den Namen des Mitgliedes, sie werden nicht verzinst. Beim Tod eines Mitgliedes geht die Mitgliedschaft auf die Erben über. Die Übertragung bedarf zur Gültigkeit der Genehmigung des Vorstandes.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen. Sie haben lediglich Anspruch auf Rückzahlung des Anteilscheines zum Zeitwert des Austrittes. Der Zeitwert des Austrittes berechnet sich nach dem Deckungsgrad des Genossenschafts-Kapitals zum Zeitpunkt des Austrittes, bis maximal zum Nominalwert. Die Rückzahlung erfolgt nach Beschluss der GV. Die GV ist berechtigt, die Rückzahlung hinauszuschieben, sofern ihr durch die Zahlung erheblicher Schaden erwachsen oder ihr Fortbestand gefährdet würde. .

Verwaltung, Rechnungsführung und Rechnungsabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen und gemäss den gesetzlichen Vorschriften.

## **ORGANISATION**

### **Art. 8 Organe**

Die Organe der Genossenschaft sind: a) die Generalversammlung  
b) der Vorstand  
c) die Revisionsstelle

### **Art. 9 Die Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Sie wird mindestens einmal pro Jahr durch den Vorstand einberufen. Sie wird ebenfalls einberufen auf Verlangen von 1/10, mindestens aber von 3 Mitgliedern oder durch die Kontrollstelle. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag. Die Einladung muss die zu behandelnden Traktanden enthalten; sollen die Statuten geändert werden, ist die vorgesehene Änderung im Wortlaut bekannt zu geben. Anträge zu Handen der GV des Dorfladens müssen bis zum 30.11. des Jahres an den Vorstand schriftlich eingereicht sein.

Die Generalversammlung fasst Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen (in einem allfälligen zweiten Wahlgang mit dem relativen Mehr), soweit das Gesetz oder die Statuten nicht eine höhere Quote vorschreiben.

Im Weiteren stehen der Generalversammlung folgende Befugnisse zu:

- Die Festsetzung und die Änderung der Statuten sowie die Auflösung der Genossenschaft
- Die Wahl des Präsidenten des Vorstandes
- Die Wahl und die Abberufung des Vorstandes und der zwei Revisoren (Revisionsstelle)
- Die Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz
- Die Entlastung des Vorstandes
- Die Beschlussfassung bei allen übrigen Geschäfte, die laut Gesetz der Generalversammlung vorbehalten sind

## Art. 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus fünf Mitgliedern, welche Genossenschafter sein müssen. **Der Vorstand wird durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt**, eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gegen aussen mit Kollektivunterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten mit einem weiteren Vorstandsmitglied. An den Sitzungen des Vorstandes ist der Ladenleiter mit beratender Stimme vertreten.

Im Übrigen hat der Vorstand folgende Kompetenzen:

- Die Vorbereitung der durch die Generalversammlung zu behandelnden Geschäfte
- Die Ausarbeitung von Reglement (Ladenbetrieb, Darlehen usw. ) und Verträgen
- Die Erledigung aller übrigen Geschäfte, die der Betrieb des Dorfladens mit sich bringt und welche nicht von Gesetzes wegen oder aufgrund der Statuten in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Dem gewählten Ladenleiter obliegen die Organisation und die Führung des Ladengeschäftes.

## Art. 11 Revisionsstelle

Sofern eine ordentliche oder eine eingeschränkte Revision durchzuführen ist, **wählt die Generalversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr eine Revisionsstelle**, eine Wiederwahl ist möglich. Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Unterliegt die Gesellschaft der eingeschränkten Revision, kann mit Zustimmung aller Genossenschafter auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Ein solcher Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf in diesem Fall die Beschlüsse über die Genehmigung des Jahresberichtes sowie der Jahresrechnung und die Beschlüsse über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Eine ordentliche Revision der Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle können verlangen: 10 Prozent der Genossenschafter, Genossenschafter, die zusammen mindestens 10 Prozent des Anteilscheinkapitals vertreten oder Genossenschafter, die einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegen.

## ÜBRIGE BESTIMMUNGEN UND AUFLÖSUNG

### **Art. 12 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB), Mitteilungen an die Genossenschafter durch Rundbrief oder durch die Witterswiler Dorfzeitung.

### **Art. 13 Streitigkeiten**

Streitigkeiten zwischen der Genossenschaft, ihren Organen und ihren Mitgliedern werden durch ein Schiedsgericht beurteilt. Jede Partei bezeichnet einen Schiedsrichter, die beiden Schiedsrichter bestimmen gemeinsam einen Obmann. Können sie sich innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Ernennung über die Person des Obmannes nicht einigen, so wird dieser vom Gerichtspräsidenten der Amtei Dorneck-Thierstein bestimmt. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

### **Art. 14 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. November bis zum 31. Oktober. Ausnahme bildet das Geschäftsjahr 1996/1997 vom 1. Oktober 1996 bis zum 31. Oktober 1997.

### **Art. 15 Auflösung**

Im Falle einer Auflösung der Genossenschaft wird das nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibende Vermögen nach Massgabe der einbezahlten Anteilscheine an die Genossenschafter verteilt.

Genehmigt an der Gründungsversammlung vom 26. September 1995

### **Rev. Art. 14**

Geschäftsjahr: genehmigt an der Generalversammlung vom 14. November 1996

### **Rev. Art. 11**

Kontrollstelle/Revisionsstelle: genehmigt an der Generalversammlung vom 19. Januar 2009

**Rev. Art. 9**, Anträge zu Handen der GV ; Anträge müssen künftig bis zum 30.11. des Jahres an den Vorstand schriftlich eingereicht sein. Genehmigt an der Generalversammlung vom 14.1.2019

**Rev. Art. 10** – Vorstand besteht mindestens aus 5 Mitgliedern; genehmigt an der Generalversammlung vom 14.1.2019

Lisbeth Hänggi  
Präsidentin

Heidi Halter  
Aktuarin

Witterswil im Januar 2019